

3 Faktenblatt zur Neustrukturierung Asyl

– Regionen und Bundesasylzentren

Herausgegeben durch

SODK
KKJPD
SEM

Regionen: Unterbringungskapazitäten und Arten von Bundesasylzentren

Bund und Kantone beschliessen an zwei nationalen Asylkonferenzen einstimmig, den Asylbereich neu zu strukturieren. Gleichzeitig legten sie in der Erklärung vom 28. März 2014 die Eckwerte für die Umsetzung der Gesamtplanung fest. In sechs Regionen mit je bis zu vier dauerhaften Bundesasylzentren sollen insgesamt 5000 Unterbringungsplätze geschaffen werden.

Die Verteilung der Plätze erfolgt proportional zur Bevölkerungsgrösse der sechs Regionen

Region Westschweiz	1'280
Region Nordwestschweiz	840
Region Bern	620
Region Zürich	870
Region Tessin und Zentralschweiz	690
Region Ostschweiz	700
Total Plätze	5'000

Ab dem 1. März 2019, nach Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes, sollen die beschleunigten Asylverfahren in den entsprechenden Bundesasylzentren umgesetzt werden. Um auf das neue System umstellen zu können, werden in jeder Region zwei bis fünf Bundesasylzentren realisiert: Jeweils ein Bundesasylzentrum, in welchem die Asylverfahren durchgeführt werden (**Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion, BAZmV**), sowie mindestens ein Bundesasylzentrum, das der Unterbringung von Personen dient, welche auf den Asylentscheid warten oder die Schweiz verlassen müssen (**BAZ ohne Verfahrensfunktion, BAZoV**).¹ Zudem sollen schweizweit zwei **Besondere Zentren (Besoz)** zur Unterbringung von Asylsuchenden betrieben werden, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung oder den Betrieb des Zentrums stören.²

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen werden Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion mindestens 350 Schlafplätze und solche ohne Verfahrensfunktion mindestens 250 Schlafplätze für Asylsuchende aufweisen. Die künftigen Bundesasylzentren werden an ganzjährig und gut erreichbaren Standorten, in funktionalen Anlagen mit angemessenem Bewegungsraum und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit (effizienter Betrieb) sowie der angemessenen Verteilung innerhalb der Region geplant.³

Die Neustrukturierung des Asylbereichs hat zum Ziel, die Asylverfahren künftig innerhalb einer kurzen, verbindlichen Frist abzuschliessen. Auch die Prozesse der Rückkehr und der zwangsweisen Wegweisung von Asylsuchenden sollen dabei beschleunigt werden. Um den Vollzug der Wegweisung rasch und effizient zu gestalten, sieht das revidierte Asylgesetz vor, dass im beschleunigten Verfahren sowie im Dublin-Verfahren grundsätzlich der Standortkanton des Bundesasylzentrums für den Wegweisungsvollzug zuständig ist.⁴ Die bisher bewährte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Wegweisungsvollzug wird dabei jedoch nicht verändert (vgl. Faktenblatt 9 «Wegweisungsvollzug ab Bundesasylzentrum»).

Übersicht: Standorte der Bundesasylzentren

Die Standortplanung ist heute weit fortgeschritten; es fehlen noch ein Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion in der Nordwestschweiz sowie ein Besonderes Zentrum in der Deutschschweiz (Stand 31.10.2018). Auch sind zum heutigen Zeitpunkt einige Standorte noch nicht definitiv vereinbart (Lyss, Schwyz). Diese figurieren jedoch bereits im Sachplan Asyl, der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 20.12.2017 verabschiedet wurde. Hier werden auch Standortoptionen aufgeführt, die unter Vorbehalt weiterer Abklärungen bestimmt wurden. Da einige Zentren neu gebaut werden oder bestehende Gebäude umgebaut bzw. erst später zur Verfügung stehen, werden nicht alle geplanten Bundesasylzentren zur Verfahrensumstellung im Jahr 2019 betriebsbereit sein. Mittels Übergangslösungen wird jedoch sichergestellt, dass in jeder Region jeweils das Bundeszentrum mit Verfahrensfunktion sowie möglichst 75 Prozent der Unterbringungskapazität zur Verfügung stehen.

1 Grundsätzlich soll gelten, dass der Grossteil der Wegweisungen ab BAZoV vollzogen werden soll. Um die betrieblichen Abläufe so effizient wie möglich zu gestalten und die Schwankungstauglichkeit sicherzustellen, müssen die Kategorien der BAZ jedoch durchlässig sein. Deshalb unterscheidet das neue Asylgesetz nicht zwischen Bundesasylzentren mit und ohne Verfahrensfunktion (Art. 46 Abs. 1 bis nAsylG; separat geregelt werden nur Besondere Zentren).

2 Gemäss Art. 26bis AsylG, Art. 24 nAsylG

3 Dies wurde in der Gemeinsamen Erklärung der Asylkonferenz vom 28. März 2014 einstimmig beschlossen und festgehalten: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2014/2014-03-28/erklaerung-d.pdf>

4 Von diesem Grundsatz soll in zwei Fällen abgewichen werden können:

- Das SEM bezeichnet in der Wegweisungsverfügung einen anderen Kanton als den Standortkanton, wenn ein Standortkanton die ihm zustehende Kompensation gemäss Art. 21 nAsylV 1 nicht voll ausschöpfen kann.
- Bei einer überdurchschnittlichen Belastung des Standortkantons aufgrund einer konstant hohen Anzahl zu vollziehender Wegweisungen können sich die Kantone einer Region gegenseitig unterstützen. Hier gilt jedoch, dass der Standortkanton für den Vollzug der Wegweisung zuständig bleibt.

Region Bern (BE)

Bern und Zürich sind diejenigen Kantone, die im 6-Regionen-Modell eine eigenständige Region bilden. In der Region Bern sind zwei dauerhafte Bundesasylzentren vorgesehen.

Bern, Zieglerspital		
BAZmV	350 Schlafplätze 105 Arbeitsplätze	In Betrieb
Kappelen		
BAZoV	160 Schlafplätze +110 Schlafplätze 4 Arbeitsplätze	In Betrieb 2021 In Betrieb
Anschlusslösung Zieglerspital		
BAZmV	350 Schlafplätze 105 Arbeitsplätze	Ab 2024

Seit Mai 2016 unterhält das SEM im ehemaligen **Zieglerspital in Bern** ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion. Das Gebäude steht dem Bund nur als befristete Zwischennutzung bis voraussichtlich Ende 2023 zur Verfügung. Der Bund hat bisher das Zeughaus Lyss als langfristigen Ersatzstandort für das Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion in Erwägung gezogen. Aktuell prüfen Bund, Kanton und Stadt Bern jedoch gemeinsam alternative Standorte mit dem Ziel, das Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion weiter im Raum der Stadt Bern betreiben zu können. Für das Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion wird das Kantonale Durchgangszentrum **Kappelen (BE)** umgebaut, sodass dem Bund ab 2021 hier 270 Plätze zur Verfügung stehen.

Region Nordwestschweiz (AG, BL, BS, SO)

In der Region Nordwestschweiz sind drei dauerhafte Bundesasylzentren geplant. Bisher konnten das Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion und ein Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion bestimmt werden. Für das zweite Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion werden gegenwärtig noch Standorte evaluiert.

Basel		
BAZmV	350 Schlafplätze 126 Arbeitsplätze	In Betrieb 1.2.2019
Flumenthal		
BAZoV	250 Schlafplätze 4 Arbeitsplätze	2019
In Evaluation		
BAZoV	250 Schlafplätze 4 Arbeitsplätze	In Evaluation

Das bisherige Empfangs- und Verfahrenszentrum **Basel (BS)** wird im künftigen System als Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion dienen und Platz für 350 Asylsuchende bieten. Die Inbetriebnahme des neu gebauten Bürogebäudes ist für Anfang 2019 vorgesehen.

In **Flumenthal (SO)** wird voraussichtlich 2019 ein Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion mit 250 Schlafplätzen realisiert.

Die Bundesasylzentren in den sechs Regionen

- Dauerhaftes Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (BAZmV)
- Dauerhaftes Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion (BAZoV)
- Temporäres Bundesasylzentrum (BAZ)
- Besonderes Zentrum (Besoz)



Region Zürich (ZH)

Die Region Zürich ist mit 870 Betten die zweitgrösste Region der Schweiz und umfasst drei dauerhafte Bundesasylzentren.

Zürich		
BAZmV	360 Schlafplätze	Herbst 2019
	30 Arbeitsplätze	Herbst 2019
	300 Schlafplätze (Juch-Areal / Halle 9)	In Betrieb
	100 Arbeitsplätze (Förrlibuckstr.)	In Betrieb
Embrach		
BAZoV	120 Schlafplätze	In Betrieb
	+240 Schlafplätze	1.7.2019
	4 Arbeitsplätze	1.7.2019
Rümlang		
BAZoV	150 Schlafplätze	2023
	4 Arbeitsplätze	

Für das Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion konnte mit der Stadt **Zürich** eine Einigung erzielt werden (Zürich Duttweilerareal). Bis zur Inbetriebnahme des Bundesasylzentrums auf dem Duttweilerareal bleiben die 300 Unterbringungsplätze auf dem Juch-Areal und in der Halle 9 bestehen. Die kantonale Anlage in **Embrach** kann etappiert als Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion in Betrieb genommen werden. Es wird zudem bereits vom Testbetrieb Zürich als Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion genutzt. Das zweite Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion wird in **Rümlang** an einem heute militärisch genutzten Standort entstehen.



Region Westschweiz (FR, GE, JU, NE, VD, VS)

Die Region Westschweiz ist mit insgesamt 1280 Plätzen die grösste der sechs Regionen. Es sind ein Zentrum mit Verfahrensfunktion, drei Zentren ohne Verfahrensfunktion und ein Besonderes Zentrum vorgesehen.

Boudry		
BAZmV	250 Schlafplätze	In Betrieb
	189 Arbeitsplätze	Teils in Betrieb, teils etappiert bis März 2019
	480 Schlafplätze	Ab 2019
Giffers		
BAZoV	250 + 50 Schlafplätze	In Betrieb
	4 Arbeitsplätze	
Grand-Saconnex		
BAZoV	250 Schlafplätze	2022
	12 Arbeitsplätze	
Vallorbe		
BAZoV	250 Schlafplätze	In Betrieb
Les Verrières		
BesoZ	20/60 Schlafplätze	Ende 2018
	2 Arbeitsplätze	

Das Bundesasylzentrum in **Boudry (Perreux; NE)** wird künftig für die Durchführung der Asylverfahren in der Verfahrensregion Westschweiz dienen und 2019 über eine Aufnahmekapazität von insgesamt 480 Schlafplätzen verfügen. Das Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion in **Giffers (Guglera; FR)** ist seit dem 3.4.2018 mit 250 Plätzen sowie einer Reserve von weiteren 50 Plätzen in Betrieb. In **Vallorbe (VD)** wird das bestehende Empfangs- und Verfahrenszentrum ab 2019 ebenfalls die Funktion eines Bundesasylzentrums ohne Verfahren übernehmen. Das dritte Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion ist in **Grand-Saconnex (GE)** vorgesehen und wird voraussichtlich 2022 in Betrieb genommen. Ein Besonderes Zentrum wird in **Les Verrières (NE)** realisiert und Ende 2018 eröffnet. Es bietet Platz für insgesamt 60 Schlafplätze und wird im ersten Jahr mit 20 Plätzen als Pilotbetrieb geführt.

Region Tessin und Zentralschweiz (LU, NW, OW, SZ, TI, UR, ZG)

In der Region Tessin und Zentralschweiz sind zwei dauerhafte Bundesasylzentren – ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion und ein Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion – vorgesehen.

Balerna und Novazzano		
BAZmV	350 Schlafplätze 105 Arbeitsplätze	2023
Übergangslösung TI		
BAZmV	105 Arbeitsplätze 220 Schlafplätze	2019 In Planung
Chiasso		
BAZmV	130 Schlafplätze	In Betrieb
Glaubenberg		
BAZoV	340 Schlafplätze 4 Arbeitsplätze	In Betrieb bis Mai 2022
Schwyz		
BAZoV	340 Schlafplätze 4 Arbeitsplätze	In Planung

In der Region Tessin und Zentralschweiz haben sich der Bund und der Kanton Tessin auf einen Standort in den Gemeinden **Balerna und Novazzano (Pasture; TI)** für ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion geeinigt. Das voraussichtlich im Jahr 2023 in Betrieb gehende Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion ist für 350 Schlafplätze ausgelegt. Als Übergangslösung wird der Standort **Chiasso (TI)** mit 130 Betten weiterbetrieben und mit einer temporären Unterkunft am Standort **Balerna und Novazzano (Pasture; TI)** mit 220 Schlafplätzen ergänzt. Der dauerhafte Standort für das Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion wird in **Schwyz (SZ)** sein, sofern die Kantone der Zentralschweiz keinen alternativen Standort finden. Das bereits in Betrieb stehende Bundesasylzentrum auf dem **Glaubenberg (OW)** wird als temporäre Anlage bis Mai 2022 genutzt.

Region Ostschweiz (AR, AI, GL, GR, SH, SG, TG)

Für die Region Ostschweiz sind zwei dauerhafte Bundesasylzentren vorgesehen – ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion und ein Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion.

Altstätten (Neubau)		
BAZmV	390 Schlafplätze 106 Arbeitsplätze	Ab 2023
Altstätten (Übergangslösung)		
BAZmV	340 Schlafplätze 106 Arbeitsplätze	Ab 1.3.2019
Kreuzlingen		
EVZ	290 Schlafplätze	In Betrieb
BAZoV	310 Schlafplätze 4 Arbeitsplätze	Ab 2022

Als definitive Lösung für das Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion wird in **Altstätten (SG)** ein Neubau mit einer Kapazität von 390 Schlafplätzen entstehen. Weil das neue Verfahrenszentrum in Altstätten nicht vor dem Jahr 2023 betriebsbereit ist, wird eine Übergangslösung sichergestellt. Dafür wird das bestehende EVZ auf 340 Plätze ausgebaut. In einem Gewerbe- und Industriegebiet von Altstätten werden zudem Büroräumlichkeiten für die 106 Mitarbeitenden gemietet. Das bestehende Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) in **Kreuzlingen (TG)** wird umgebaut und künftig als Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion genutzt werden.

